

# Satzung des Vereins Nebenbahn Staßfurt – Egel

– tritt am 04.05.2019 in Kraft –

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Nebenbahn Staßfurt – Egel e.V. und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ascherslebener Straße 12 in 39435 Egel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck
  - a) Förderung des Heimatgedankens
  - b) Erforschung, Erhaltung und Reflexion der Historie der lokalen eisenbahntechnischen Erschließung und Entwicklung, allem voran der Strecke Staßfurt – Egel
  - c) Regelmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung
  - d) Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Traditionen und Dokumente
  - e) Erhalt von Eisenbahnfahrzeugen
3. Der Verein schließt mit Dritten Verträge über den Einsatz und die Ausführung von Sonderfahrten oder dem im Sinne des Vereinszweckes stehender Aktivitäten.
4. Dem Verein ist freigestellt, sich einem Dachverband anzuschließen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Liquidation des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Salzlandkreis, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Vereine werden. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich eingereicht werden.
2. Natürliche Personen können erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Aufnahme finden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder werden vorläufig durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen, bis ihre endgültige Mitgliedschaft auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Eröffnung der Insolvenz, Ausschluss oder Tod. Die Aufnahme kann als Vollmitglied oder als Fördermitglied erfolgen. Auf Wunsch kann die Art der Mitgliedschaft geändert werden.
4. Dem Aufnahmegesuch eines finanzkräftigen Bewerbers wird nicht stattgegeben, wenn zu befürchten ist, dass durch seine Mitgliedschaft sein Einfluss auf den Verein zu groß ist und die ideelle Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vereins herabgesetzt würde.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein einmal gestelltes Austrittsschreiben kann nur schriftlich unter Angabe der Gründe zurückgezogen werden.
6. Der Ausschluss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verhängt, wenn sich ein Mitglied schwerer Verstöße gegen die Vereinspflichten (siehe Vereinsordnung) schuldig gemacht hat. Das Mitglied wird über seinen Beschluss zum Ausschluss informiert und erhält die Möglichkeit der Stellungnahme (dies kann anwesend & mündlich oder abwesend & schriftlich passieren). Ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn in der anschließenden Abstimmung 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (offen oder geheim) dem entsprechenden Antrag zustimmen.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vollmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu Anträgen Stellung zu nehmen und darüber abzustimmen.
2. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich einzubringen, haben aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge fristgemäß zu entrichten und den Verein bei seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern die Mitglieder die Ziele des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit.
4. Der Vorstand gewährt seinen Mitgliedern für durch den Verein veranstaltete Sonderfahrten Fahrpreisermäßigungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach einem Beschluss des Vorstandes.

## § 7 Beiträge und Gebühren

1. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Vereinsordnung geregelt und bekannt gegeben.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenverwalter. Die Position des Schriftführers kann durch den stellvertretenden Vorsitzenden bekleidet werden oder in Ausnahmefällen vom Vorstand einem Mitglied übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.

## § 9 Vorstand

1. Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter sind der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Vertretung des Vereins nach außen sowie für Kassenzeichnungen ist immer die Beteiligung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Alle Vorstandsmitglieder werden in Kassenangelegenheiten für unterschrittsberechtigt erklärt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollten mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigen, so ist eine Stichwahl erforderlich.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Nur Vollmitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vollmitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Versammlungen

1. Mitgliederhauptversammlungen werden vom Vorstand min. einmal jährlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins notwendig macht oder mindestens ein Zehntel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Einberufungsgründe beantragen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn §10 (3) erfüllt wurde, min. 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind und dies bei Beginn der Versammlung festgestellt ist. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand gemäß §10 (3) einen neuen Termin nennen und eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, hiervon ausgenommen sind Themen gemäß § 11 dieser Satzung.

7. Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, welches von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der letzten Versammlung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt werden. Einwände bzw. Ergänzungen sind dem Vorstand schriftlich zuzutragen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfähigkeit über:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Verabschiedung Jahresabschluss
  - c) Entlastung des Vorstand
  - d) Verabschiedung des Wirtschaftsplan
  - e) Änderung der Satzung, des Zwecks oder der Auflösung des Vereins
  - f) Wahl der Vorstandschaft
  - g) Festlegung der Beiträge
  - h) Abberufung und Entlassung des Vorstandes und einzelner seiner Mitglieder
  - i) Wahl eines Kassenprüfers auf drei Geschäftsjahre
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Vermietung und Verkauf von Vereinsvermögen

## § 11 Themen mit gesonderter Abstimmung

1. Änderungen der Satzung, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, der bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Die Auflösung des Vereins, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, der bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

## § 12 Liquidatoren

1. Die Liquidatoren haben die Aufgabe die Geschäfte des Vereins bis zur tatsächlichen Vermögenslosigkeit abzuwickeln.
2. Die Liquidatoren können die Mitglieder des Vorstands sein oder auch andere sogar Vereinsfremde Personen die zu dieser Aufgabe bestellt werden.

## § 13 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung ist ab ihrer Beschlussfassung in Kraft zu setzen.
2. Sie verliert ihre Gültigkeit bei Auflösung des Vereins, sowie Inkrafttreten einer neuen Satzung.